



Herrn
Albert Müller
Pfannstraße 9
OT: Stetten
97753 Karlstadt

Gmund, 29.05.2009 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kreuzberg", 97277 Neubrunn

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Herrn Albert Müller vom 03.02.2009 die Erlaubnis „Kreuzberg“ des DHV vom 05.05.2004 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Kreuzberg“, Gemeinde Neubrunn vom 05.05.2004 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 2042 (Starts) und 2752(Landungen), Gemarkung Böttigheim.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.05.2014** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für den Antragsteller und für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Es gilt ein Flugverbot vom 1. Februar bis 31. Juli in jedem Jahr.
2. Es darf nur im vorgegebenen Flugkorridor vom 1. August bis 31. Januar geflogen werden (s. Luftbild).
3. Der Aufbau des Gleitschirms darf nur auf dem im Luftbild gekennzeichneten Aufbauplatz am Rand des Naturschutzgebietes durchgeführt werden.
4. Flugbetrieb darf an max. 10 Wochenenden im Jahr stattfinden. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen, das auf Verlangen dem DHV vorzulegen ist.
5. Pro Flugnachmittag dürfen max. 3 Piloten starten.
6. Ein Befahren des Startplatzgeländes oder seiner Umgebung einschließl. des zum Kreuzberg führenden Feldweges mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Die Fluggeräte sind zu Fuß zur Startfläche zu tragen.
7. Die am Hangfuß entlang führende Straße nach Böttigheim ist mit mind. 50 m Höhe zu überfliegen.
8. Schulungsbetrieb mit Doppelsitzern ist nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 22.07.1997 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Kreuzberg“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. In Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken wurde die Erlaubnis am 5. Mai 2004 neu gefasst und Auflagen - insbesondere zum Schutz des Uhus - vereinbart. Die Erlaubnis wurde bis zum 31.05.2009 befristet.

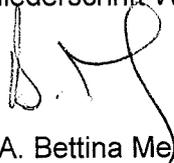
Mit Schreiben vom 03.02.2009 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Zuvor wurde im Rahmen einer Besprechung bei der Regierung von Unterfranken am 16.10.2008 u.a. der Flugbetrieb am Kreuzberg erörtert. Es wurde festgestellt, dass die Maßnahmen des Naturschutzes am Kreuzberg erfolgreich sind und sie durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden, wenn die Auflagen beachtet werden. Eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung im Zuge des Verlängerungsverfahrens gem. § 25 LuftVG im Frühjahr 2009 wurde in Aussicht gestellt.

Mit Schreiben vom 10.02.2009 wurde die Obere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten. Am 28.04.2009 teilte die Regierung von Unterfranken mit, dass seit dem 26.04.2007 das Fliegen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Naturschutzgebietsverordnung „Trockenhänge bei Böttigheim“ verboten sei, eine Befreiung von den Verboten mit Auflagen jedoch erteilt wird. Die Befreiung wurde unter der Bedingung erteilt, dass die bestehenden Auflagen der Genehmigung vom 26.04.2004 wieder in die Erlaubnis aufgenommen werden und sie auf 5 Jahre befristet erteilt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb